

RS-Klauseln beim Versichererwechsel

1. Wenn bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag zeitlückenloser Versicherungsschutz besteht, gilt:
 - Falls eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß erst während der Vertragslaufzeit des gegenständlichen Versicherungsvertrages eintritt, besteht Versicherungsschutz.
 - Falls der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf der Nachdeckungsfrist des Vorversicherers erhoben wird, besteht Versicherungsschutz, sofern Eintrittspflicht des Vorversicherers bestanden hätte und seitens des Nachversicherers besteht. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet alle Schäden unverzüglich bei Bekanntwerden sowohl dem Vorversicherer als auch dem Nachversicherer zu melden.
2. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.
3. Der Versicherer verzichtet bei zeitlückenlosem Versicherungsübergang von Vor- auf Folgeversicherung auf die Wartefrist jener Deckungsbausteine, welche nachweislich beim Vorversicherer bereits versichert waren. Unter denselben Voraussetzungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der zeitlichen Risikoausschlüsse.